

B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind.

C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Lejchinggewehre, Pistolen oder Revolver.

D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrirten Pflanzenfasern ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

Uua, den 10. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Glein.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Berichtigung der Verordnung vom 14. März 1911, betr. die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Lüderitzbucht.

Vom 8. September 1911.

Die Veröffentlichung der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 14. März 1911, betreffend die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Lüderitzbucht (Deutsches Kolonialblatt Nr. 10, S. 374 f.; Amtsblatt Nr. 6 vom 15. Juni 1911), enthält in § 8 unrichtige Bezugnahmen. Der § 8 lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft:

1. wer das Diamantgebiet oder eine der in § 2 bezeichneten Flächen betritt oder sich dort aufhält, ohne den erforderlichen Erlaubnischein oder Ausweis bei sich zu führen,
2. ein Arbeitgeber, der die im § 1 Absatz 3, § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. ein Arbeitnehmer, der es der Vorschrift des § 1 Absatz 2 zuwider unterläßt, den Erlaubnischein an das Bezirksamt Lüderitzbucht zurückzugeben oder die Gründe der Unmöglichkeit der Rückgabe anzuzeigen,“

was hiermit bekannt gemacht wird.

Windhut, den 8. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seiß.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Aufhebung der Gouvernements-Verordnungen vom 14. Juli 1906 und 6. März 1909, betr. die Reinhaltung der öffentlichen Wege in dem ehemaligen Municipalitätsbezirk Apia.

Vom 19. Juli 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die feinemannsamtlischen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Gouvernements-Verordnung vom 14. Juli 1906, betreffend die Reinhaltung der öffentlichen Wege in dem ehemaligen Municipalitätsbezirk Apia (Gouv. Bl. Bd. III Nr. 48, S. 155/6; Deutsches Kol. Bl. 1906, S. 597 f.) und die Abänderungs-Verordnung hierzu vom 6. März 1909 (Gouv. Bl. Bd. III Nr. 77, S. 242; Deutsches Kol. Bl. 1909, S. 573) werden mit Wirkung vom 1. April 1911 aufgehoben.

Apia, den 19. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
Schulz.